

FAQ „Prototypenförderung für innovative Technologien“

1. Inhalt der Förderung

1.1. Was ist unter Prototypenförderung, in Abgrenzung zu Validierung, zu verstehen?

Der Begriff Validierung ist als Oberbegriff zu verstehen und beschreibt den Übergang von Forschungsergebnissen von der Findungsphase zur Verwertungs- bzw. Anwendungsphase.

Die Prototypenförderung hat hingegen in der Regel einen Prototyp als Ergebnis. Unter einem Prototyp im Sinne des Förderaufrufs sind Funktionsmodelle zu verstehen, die sich nah am fertigen Produkt orientieren und sich klar von reinen rudimentären Demonstratoren oder Labormustern abgrenzen. Diese können allerdings Zwischenergebnisse darstellen.

Als Basis für eine Prototypenförderung kommen in der Regel Forschungsergebnisse in Frage, die das Technology Readiness Levels (TRL) 3 bis 5 abgeschlossen haben. Ziel der Prototypenförderung ist es, am Ende der Förderung das TRL 6 bis 7 zu erreichen. Die Auslegung der TRL kann zwischen verschiedenen Forschungsbereichen unterschiedlich sein.

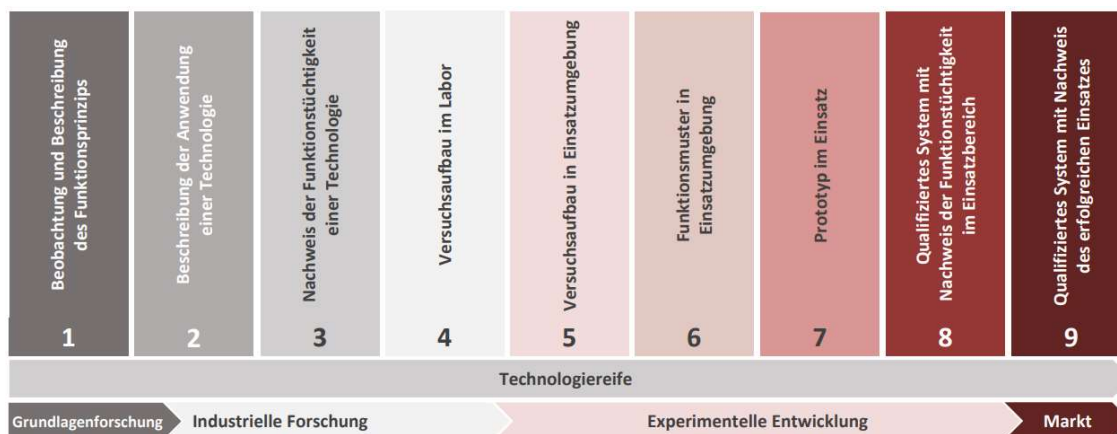


Abbildung Technologiereifegrade; Quelle: Institut für Innovation und Technik (iit), DeGEval Jahrestagung 2018

In der Prototypenförderung geht es nicht um einen möglichst großen Entwicklungssprung innerhalb des Projekts, sondern um die Weiterentwicklung von Ergebnissen der Grundlagen- und angewandten Forschung hin zu kommerzialisierbaren Produkten oder Serviceangeboten.

Die Prototypenförderung unterstützt Projekte, die alle nachfolgenden Tätigkeiten beinhalten:

- die Prüfung und Bewertung der Forschungsergebnisse, z. B. durch spezielle Settings oder erweiterte Skalierungen;
- das Erschließen von Anwendungsbereichen durch spezielle Adaption der Erfindung auf ausgewählte Schlüsselbereiche;
- und die Eruierung rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen des Marktes und der Gesellschaft als vorbereitende Arbeiten;

- sowie mit besonderem Fokus die Entwicklung von Prototypen oder Funktionsmodellen, Durchführung von Testreihen und Pilotanwendungen zum Nachweis der Tauglichkeit und Akzeptanz;
- die anwendungsorientierte Forschung zur Weiterentwicklung des Ergebnisses in die Anwendung oder zur Anpassung an neue Anwendungsbereiche;
- und die Verwertungsplanentwicklung und -anpassung.

1.2. Was ist nicht unter Prototypenförderung zu verstehen?

- Analysen zum Nachweis des wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Innovationspotenzials, z. B. Marktanalysen, Schutzrechtanalyse;
- Forschungsvorhaben mit einem Schwerpunkt im Bereich der Grundlagenforschung, die primär bzw. ausschließlich auf die wissenschaftliche Verwertung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen in Richtung Anwendung oder zur Anpassung an neue Anwendungsbereiche dienen.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

2.1. Welche Einrichtungen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich

- die **staatlichen Hochschulen Baden-Württembergs**
- die von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten außeruniversitären Forschungsinstitute der **Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft**, jeweils mit **Sitz** der Institute **in Baden-Württemberg**
- die **Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V.**

Antragsberechtigt sind jeweils die eigenständigen Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz. Der Verein Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. ist der organisatorische Zusammenschluss der einzelnen Forschungseinrichtungen und selbst nicht antragsberechtigt.

Die Umsetzung der Vorhaben soll in Baden-Württemberg stattfinden, wobei grundsätzlich auch grenzüberschreitende Kooperationen mit ausländischen Partnern und Kooperationen mit Partnern außerhalb Baden-Württembergs möglich sind.

2.2. Welche Vorhaben bzw. durchgeführten Tätigkeiten der Einrichtungen sind förderfähig?

Förderfähige Vorhaben der antragstellenden Forschungseinrichtungen müssen ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Abschnitts 2.1 der Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), der zuletzt durch die Mitteilung der Kommission C/2022/7388

(ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1) geändert worden ist, darstellen. Zu den rechtlichen Grundlagen siehe Ziffer 1.2 „Rechtsgrundlagen der Förderung“ des Förderaufrufs.

Übt die antragstellende Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der beantragten Förderung durchgeführten Tätigkeiten ausschließlich dem nichtwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind. Eine eindeutige finanzielle und inhaltliche Abgrenzung zu gegebenenfalls wirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtung, u.a. über eine Trennungsrechnung, ist Voraussetzung für eine eventuelle Bewilligung.

2.3. Wie viele Anträge dürfen eingereicht werden?

Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft sowie die Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. dürfen maximal einen Einzelantrag je Institut mit Standort in Baden-Württemberg einreichen.

Im Bereich der staatlichen Hochschulen ist die Anzahl der Einzelanträge je Universität auf zwei sowie je Hochschule für Angewandte Wissenschaft und die Duale Hochschule Baden-Württemberg auf einen limitiert. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) wird im Rahmen dieses Aufrufs ausschließlich als Universität gewertet.

Jede antragsberechtigte Einrichtung darf zusätzlich zu einem Einzelantrag einen Verbundantrag einreichen. Für die zulässige Anzahl ist es unerheblich, ob die Antragsstellung als koordinierende Einrichtung oder nicht-koordinierende Einrichtung erfolgt.

2.4. Sind auch Kooperationen mit ausländischen Partnerinnen und Partnern möglich?

Ja, grundsätzlich sind auch grenzüberschreitende Kooperationen mit ausländischen Partnerinnen und Partnern möglich. Diese können allerdings keine Fördermittel im Rahmen des Förderaufrufs beantragen.

2.5. Sind auch Kooperationen mit Unternehmen möglich?

Nein. Eine unmittelbare einzelbetriebliche Zusammenarbeit mit Unternehmen ist nicht möglich.

Wenn die Forschung bereits so weit ist, dass die Industrie bereit ist, sich in einem Kooperationsprojekt zu beteiligen, dann handelt es sich in aller Regel nicht mehr um Prototypenprojekte. Die Fördermaßnahme Prototypenförderung geht davon aus, dass Vorhaben der Förderung bedürfen, die noch zu risikoreich für die Beteiligung von Unternehmen oder anderen wirtschaftlich bzw. anwendungsorientierten Geldgebern sind.

Die Erbringung von Sach- oder Geldleistungen durch Dritte, die selbst nicht antragsberechtigt sind, ist grundsätzlich zulässig. Im Falle einer Erbringung von Sach- oder Geldleistungen durch Dritte darf sich aus dieser finanziellen Beteiligung keine Verpflichtung im Hinblick auf die spätere

Verwertung (keine Besserstellung) ergeben. Dies ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegenüber dem Fördermittelgeber schriftlich zu bestätigen.

2.6. Was ist unter dem Beginn der wirtschaftlichen Verwertung zu verstehen?

Unter wirtschaftlicher Verwertung sind Verwertungsmöglichkeiten von Prototypen zu verstehen, die direkt oder indirekt auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet sind. Im Besonderen sind das die Herstellung, der Vertrieb oder der Verkauf von Dienstleistungen oder Produkten, die Lizenzierung oder sonstige Übertragung von Schutzrechten und/oder eine Ausgründung

2.7. Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?

Nein, es besteht kein Anspruch auf Teilhabe an der Fördermaßnahme, sondern nur auf fehlerfreie Ermessensausübung, insbesondere Gleichbehandlung im Verfahren.

3. Antragstellung

3.1. Allgemeine Fragen zur Antragstellung

3.1.1. Kann / Muss vor der Antragstellung eine Skizze eingereicht werden?

Nein, eine Pflicht zur Einreichung einer Skizze besteht nicht. Es handelt sich um ein einstufiges Antragsverfahren.

3.1.2. Wann und wo können Anträge gestellt werden?

Die Anträge müssen in elektronischer Form bis zum 21.11.2025 unter Verwendung des einschlägigen EFRE-Antragsformulars vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank (L-Bank), eingegangen sein. Zur Fristwahrung ist der Eingang der E-Mail bei der L-Bank einschlägig. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Soweit ein Antrag unvollständig oder nicht lesbar eingereicht wird und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Aufforderung zur Nachreichung binnen zwei Wochen nicht nachkommt, kann dies zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.

Die Anträge sind in elektronischer Form (persönlich unterzeichneter, als PDF eingescannter Antrag) zu senden an:

efre@l-bank.de

(Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe)

sowie an

prototypen@vdivde-it.de

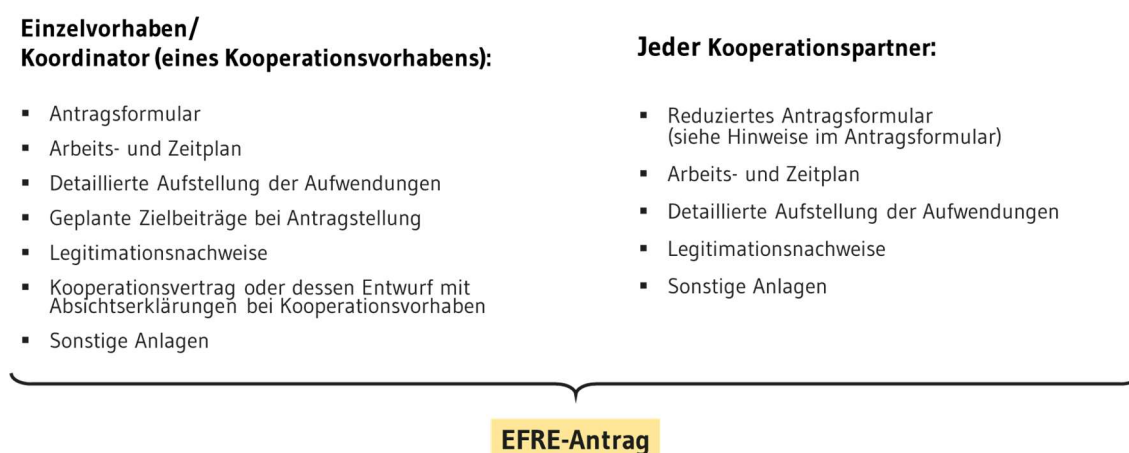
(VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Geschäftsstelle Stuttgart, Marienstr. 23, 70178 Stuttgart)

3.1.3. Wo finde ich das Antragsformular?

EFRE-Antragsformulare sind im Internet abrufbar unter <https://efre-bw.de/>.

3.1.4. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

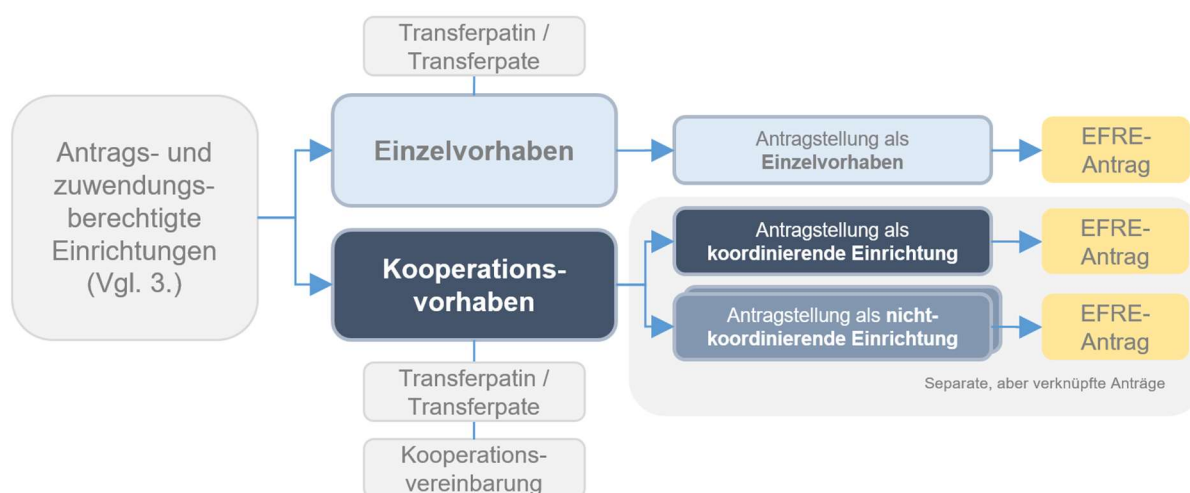
Art und Umfang der Unterlagen unterscheiden sich je nachdem, ob es sich bei Ihrem Antrag um ein Einzelvorhaben oder um ein Kooperationsvorhaben handelt und ob Sie als Koordinator oder Kooperationspartner beteiligt sind. Die jeweilig erforderlichen Unterlagen sind in der folgenden Grafik dargestellt.



3.1.5. Was ist bei Kooperationsvorhaben zu beachten?

Jede antrags- und zuwendungsberechtigte Einrichtung (vgl. 2.1) verfasst und übermittelt ein getrenntes EFRE-Antragsformular nebst Anlagen. Hinsichtlich der jeweils erforderlichen Angaben ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Antrag

- der einzigen koordinierenden Einrichtung eines Kooperationsvorhabens und
- der nicht-koordinierenden Einrichtung(en), die Teil des Kooperationsvorhabens sein soll(en).



Dabei gilt grundsätzlich, dass die in den Antragsformularen abgefragten Angaben gleichermaßen von Einzelvorhaben sowie von jeder Partnerin bzw. jedem Partner eines Kooperationsvorhabens

individuell auszufüllen sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Folgenden dargestellt und im Formular mit den entsprechenden Hinweisen vermerkt:

- Angaben zum gemeinsamen Kooperationsvorhaben (Punkt 2.1 bis 2.5 des EFRE-Antragformulars) sind von sämtlichen am Kooperationsvorhaben beteiligten Partnerinnen und Partnern identisch anzugeben.
- Die detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Punkt 2.9.3 bis 2.9.7 des EFRE-Antragformulars) ist bei Kooperationsvorhaben ausschließlich von der koordinierenden Einrichtung gesamthaft für das gemeinsame Vorhaben auszufüllen.

Dabei ist ein eindeutiger inhaltlicher Bezug herzustellen zu den jeweils geplanten Maßnahmen der beteiligten Einrichtungen (2.9.2). Das umfasst auch den eigenen Beitrag der koordinierenden Einrichtung.

Nicht-koordinierende Einrichtungen verweisen auf den Beitrag der koordinierenden Stelle oder lassen das Feld leer. Zusätzliche Angaben können bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

- Die finanzielle Gesamtschau (Punkt 3.4 des EFRE-Antragformulars) ist nur vom Koordinator auszufüllen. Sie fasst die Angaben sämtlicher am Kooperationsvorhaben beteiligter Partnerinnen und Partner zu Punkt 3.2 und 3.3 zusammen.
- Die Kooperationsvereinbarung sowie das Zielbeitragsformular sind nur vom Koordinator beizufügen.

Bei Kooperation über Landesgrenzen hinweg sollen diese Einrichtungen unter Punkt 1.9 des Antragformulars benannt werden.

3.1.6. Was soll/darf in den Anhang?

Alle zur Begutachtung des Vorhabens relevanten Informationen müssen im EFRE-Antragsformular enthalten sein. Im Anhang können Sie ggf. Veröffentlichungslisten, tabellarische Ergänzungen zum Lebenslauf, Interessenbekundungen oder ähnliches mitliefern.

3.1.7. Kann der Antrag auf Englisch verfasst sein?

Nein, der Antrag und der Titel müssen auf Deutsch verfasst sein. Lediglich die Zusammenfassung des Vorhabens einschließlich Angaben zu Zweck und erwarteten Errungenschaften des Vorhabens sind zusätzlich in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union zu verfassen.

3.1.8. Wie sieht der weitere Prozess nach Antragstellung aus?

Der Begutachtungs- und Auswahlprozess ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



3.1.9. Wann muss nach Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden?

Ein verbindliches Startdatum für die geförderten Projekte gibt es nicht. Der angestrebte Projektbeginn ist im Förderantrag mit dem gesamten Arbeitsplan entsprechend darzustellen, unter Berücksichtigung einer Projektlaufzeit von max. 24 Monaten. In der Regel sollte der Projektbeginn zeitnah, spätestens jedoch drei Monate nach Bewilligung erfolgen. Bei der Festlegung der Projektlaufzeit ist zu berücksichtigen, dass die Projektlaufzeit der geförderten Projekte nicht über das Jahr 2028 hinausgehen darf.

3.2. Finanzielle Fragen zur Antragstellung

3.2.1. Welche Kosten sind mit der Gemeinkostenpauschale abgedeckt?

Die Gemeinkostenpauschale umfasst indirekte Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen insbesondere Büromiete, Strom, Wasser, Reinigung, IT-Wartung, Telefon/Internet (laufende Kosten), Büroverbrauchsmaterial, Visitenkarten, Steuerbüro-/Lohnabrechnungskosten, gesetzliche Unfallversicherung, Arbeitskleidung. Eine Einzelabrechnung dieser Aufwendungen als Sachaufwendungen ist nicht möglich.

3.2.2. Wie sollen Unteraufträge an Dritte im Antrag dargestellt werden?

Unteraufträge an Dritte sind je nach Art des Auftrags bei den Sachaufwendungen oder den Investitionen darzustellen. Alle Aufträge sind gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen zu vergeben.

3.2.3. Wann können Mittel aus der Förderung abgerufen werden?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nachschüssig und nur, wenn von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ein entsprechender Zwischennachweis bei der L-Bank eingereicht wird. Wie oft und in welchen Abständen ein Zwischennachweis bei der L-Bank eingereicht wird, liegt bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger. Eine Mindestauszahlungssumme von 10.000 € an Zuschüssen muss jedoch erreicht werden.

3.2.4. Steht die Förderung im Rahmen des Förderaufrufs „Prototypenförderung für innovative Technologien“ im Konflikt mit anderen Förderprogrammen?

Grundsätzlich ist für die Aufwendungen im Rahmen des EFRE-Vorhabens eine Kumulation mit weiteren Mitteln, die keine EU-Mittel sind, möglich.

3.2.5. Sind Ausgaben für die Entwicklung von Schutzrechten zuwendungsfähig?

Erforderliche Ausgaben für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten auf nationaler und europäischer Ebene während der Laufzeit des Vorhabens sind zuwendungsfähig; nicht hingegen Ausgaben für die Analyse und die Anmeldung von Schutzrechten. Diese Regelung dient der Tatsache, dass Schutzrechte, die zur Erstellung/Fertigstellung des Prototyps notwendig sind, die jedoch ggf. während der Laufzeit des Vorhabens auslaufen würden, verlängert werden können.

3.3. Inhaltliche Fragen zur Antragstellung

3.3.1. Welche Voraussetzungen gelten für ein Vorhaben?

Voraussetzung für ein Vorhaben sind bestehende eigene Forschungsergebnisse, also Ergebnisse aus der Forschung, die in den antragstellenden Einrichtungen entstanden sind. Für diese dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen (Weitere Hinweise zum Thema „Schutzrechte“ finden Sie unter Punkt 4. des FAQ-Dokuments).

3.3.2. Müssen die bestehenden eigenen Forschungsergebnisse veröffentlicht sein?

Nein, es können auch nicht publizierte Ergebnisse verwendet werden. Die Expertise der Antragstellerin bzw. des Antragstellers muss aber in jedem Fall überzeugend dargestellt werden (siehe Bewertungskriterien im Förderaufruf „Prototypenförderung für innovative Technologien“).

Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind zu veröffentlichen. Grundsätzlich gilt zu berücksichtigen, dass die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert werden müssen, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open Access) verfügbar gemacht werden, sofern hier keine zwingenden, im Verwertungsprozess begründeten, Gründe entgegenstehen.

3.3.3. Welche Voraussetzungen gibt es an die „Transfer-Patin“/den „Transfer-Paten“

Die „Transfer-Patin“/der „Transfer-Pate“ kann sowohl einen akademischen als auch einen industriellen Hintergrund haben, auch Beschäftigte der gleichen Forschungseinrichtung können als Patin/Pate auftreten, sie/er sollte allerdings:

- das betreffende Fachgebiet gut kennen
- über nachgewiesene Erfahrungen und Kenntnisse bei der erfolgreichen Umsetzung von (eigenen) Transfer- und Verwertungsprojekten verfügen,
- in relevanten Unternehmensnetzwerken eingebunden sein.

Sofern die „Transfer-Patin“ bzw. der „Transfer-Pate“ aus der gleichen Forschungseinrichtung kommen, sollte keine unmittelbare organisatorische Zuordnung bestehen z.B. durch Zugehörigkeit zum selben Arbeitsgebiet bzw. Lehrstuhl.

3.3.4. Inwieweit darf die „Transfer-Patin“ bzw. der „Transfer-Pate“ am Projekt beteiligt sein?

Die „Transfer-Patinnen“ und „Transfer-Paten“ dürfen nicht an der direkten Projektumsetzung (z.B. durch die eigenständige Bearbeitung von Arbeitspaketen) beteiligt sein, sondern die Projektleiterin / den Projektleiter/ das Projektkonsortium objektiv und neutral beraten. Die Beratung erfolgt im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs. Die „Transfer-Patinnen“ und „Transfer-Paten“ dürfen kein wirtschaftliches Eigeninteresse an dem Vorhaben haben und nicht als späterer Anwenderinnen und Anwender bzw. Verwerterinnen und Verwerter agieren.

3.3.5. Was ist genau unter den geplanten Zielbeiträgen zu verstehen? Hat z.B. ein Einzelvorhaben einen Nachteil, da nur eine Einrichtung beteiligt ist?

Nein, die Output- und Ergebnisindikatoren sind zunächst vor allem eine statistische Erhebung. Das Projekt muss aber Zielbeiträge zum EFRE-Programm Baden-Württemberg leisten (EFRE-Output-

und Ergebnisindikatoren, Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes und den Zielen der STEP-VO, Querschnittsziele). Der Fortschritt der entsprechenden Beiträge ist im Abschlussbericht zu belegen. Machen Sie daher bei Antragstellung realistische Angaben (weitere Hinweise zu diesem Thema finden Sie im Formular „Geplante Zielbeiträge_Prototypenförderung“, <https://efre-bw.de/>).

4. Schutzrechte und Veröffentlichung von Projektergebnissen

4.1. Welche Veröffentlichungspflichten bestehen auf Seite der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger?

Die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse müssen publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open Access) verfügbar gemacht werden, sofern hier keine zwingenden, im Verwertungsprozess begründeten, Gründe entgegenstehen. Auf die Förderung ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form hinzuweisen.

Die/der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist weiterhin verpflichtet, projektbezogene Informationen für Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation oder Begleitforschung an die Europäische Union oder das Land Baden-Württemberg zu liefern, sich aktiv an dieser zu beteiligen und auf sonstige Weise zu dieser beizutragen. Neben der Erstellung eines obligatorischen Abschlussberichts verpflichten sich die/der Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger, den Zuwendungsgeber über geplante Aktivitäten sowie Abweichungen zu informieren.

4.2. Muss Software, die im Rahmen der Förderung entwickelt wurde, als „open source“ zugänglich gemacht werden?

Nein, eine vollständige Bereitstellung entwickelter Software mit Quellcode muss nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, sofern dies der wirtschaftlichen Verwertung der Ergebnisse entgegensteht.

Die Formulierung in Punkt 6.2 des Förderaufrufs bezieht sich auf den Kodex der DFG-Kommission „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ aus dem Jahr 2019, Stand September 2024, wird hingewiesen (<https://zenodo.org/records/14281892>).

Wie bei den allgemeinen Veröffentlichungspflichten (siehe 4.1.) können auch bei der Offenlegung des Quellcodes von Software zwingende, im Verwertungsprozess begründete, Gründe entgegenstehen.

4.3. Welche Daten können durch den Zahlungsgeber veröffentlicht werden.

Wenn Sie die Zuwendung annehmen, werden folgende Daten über Ihr Vorhaben in der "Liste der Vorhaben" nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 2021/1060 auf der EFRE-Internetseite unter <https://efre-bw.de/> veröffentlicht:

- a) bei juristischen Personen Name der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungs-empfängers;
bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers;

- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers;
- c) Bezeichnung des Vorhabens;
- d) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- e) Datum des Beginns des Vorhabens;
- f) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- g) Gesamtkosten des Vorhabens;
- h) betroffener Fonds;
- i) betroffenes spezifisches Ziel;
- j) Kofinanzierungssatz der Union;
- k) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- l) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger eine natürliche Person ist;
- m) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g Verordnung 2021/1060.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung im Antragsformular „EVI+_ProT_Antrag“ (<https://.efre-bw.de/>).

4.4. Darf oder muss vor der Antragstellung ein Patent bestehen?

Schutzrechte (vor allem bereits erteilte) können zu einem tragfähigen Alleinstellungsmerkmal beitragen und eine Grundlage für die Konzeption der Verwertungsphase darstellen. Für die Antragstellung benötigen Sie jedoch nicht zwingend angemeldete oder erteilte Schutzrechte.

Voraussetzung für ein gefördertes Vorhaben sind bestehende eigene Forschungsergebnisse, also Ergebnisse aus der Forschung, die in den antragstellenden Einrichtungen entstanden sind. Für diese dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen.

4.5. Müssen die dem geplanten Vorhaben zugrundeliegenden Schutzrechte schon bei der Antragstellung auf die antragstellende/n Einrichtung/en übertragen worden sein?

Nein, für die Antragsstellung und das Begutachtungsverfahren reicht es in der Regel aus, die Bereitschaft der beteiligten Parteien zur Übertragung plausibel und nachvollziehbar (rechtssicher) darzulegen.

4.6. Wir haben gemeinsam mit einer anderen Forschungseinrichtung ein oder mehrere Schutzrecht/e angemeldet, deren Inhalte wir im Rahmen eines Vorhabens nutzen möchten. Welche Möglichkeiten haben wir jetzt?

Für die erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in das Vorhaben einbringen möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen. Haben Sie im Rahmen Ihrer Vorläuferforschung gemeinsam mit einer anderen Forschungseinrichtung Schutzrechte angemeldet, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ist die andere Forschungseinrichtung antragsberechtigt, können Sie gemeinsam ein Kooperationsvorhaben beantragen und durchführen.
- Ist die andere Forschungseinrichtung nicht antragsberechtigt oder möchte kein Kooperationsvorhaben durchführen, müssen die angemeldeten Schutzrechte vor Vorhabenstart auf die antragstellende Einrichtung übertragen bzw. verkauft werden. Hiermit ist eine vollständige Übertragung aller aus dem Schutzrecht hervorgehenden Rechte – ggf. zu marktüblichen Konditionen – gemeint. Auch eine Änderung des/der Inhaber/s im Register ist in der Regel notwendig.
- Stimmt die andere Forschungseinrichtung weder einem Kooperationsvorhaben noch einer vollständigen Übertragung der Schutzrechte zu, ist eine Antragstellung zu diesem Thema grundsätzlich nicht möglich.

4.7. Wir haben gemeinsam mit Dritten (Firmen oder Privatpersonen) ein oder mehrere Schutzrechte angemeldet, deren Inhalte wir im Rahmen eines Vorhabens nutzen möchten. Welche Möglichkeiten haben wir jetzt?

Für die erarbeiteten Forschungsergebnisse, die Sie in das Vorhaben einbringen möchten, dürfen keine wirtschaftlich verwertbaren Nutzungsrechte (z. B. Patentrechte) bei Dritten bestehen. Haben Sie im Rahmen Ihrer Vorläuferforschung gemeinsam mit Dritten Schutzrechte angemeldet, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Da Unternehmen und Privatpersonen nicht antragsberechtigt sind, müssen die angemeldeten Schutzrechte vor Vorhabenstart auf die antragstellende Einrichtung übertragen bzw. an diese ggf. zu marktüblichen Konditionen verkauft werden. Hiermit ist eine vollständige Übertragung aller aus dem Schutzrecht hervorgehenden Rechte gemeint. Auch eine Änderung des/der Inhaber/s im Register ist in der Regel notwendig. Weiterhin muss in diesem Fall plausibel erläutert werden, dass die Verwertungsoffenheit des Vorhabens nicht eingeschränkt ist.
- Diese Vorgehensweise gilt auch für den Fall, dass das Schutzrecht im Rahmen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes von einer der Erfinderinnen bzw. einem der Erfinder angemeldet wurde.

4.8. Müssen die dem geplanten Vorhaben zugrundeliegenden Schutzrechte schon bei der Antragstellung auf die antragstellende/n Einrichtung/en übertragen worden sein?

Für die Antragsstellung und das Begutachtungsverfahren reicht es in der Regel aus, die Bereitschaft der beteiligten Parteien zur Übertragung plausibel und nachvollziehbar (rechtssicher) darzulegen. Wir würden Ihnen jedoch raten, sich schon vor der Antragstellung bezüglich der Konditionen der Übertragung zu einigen, damit es nicht zu Verzögerungen bei der Bewilligung bzw. zu einem verzögerten Vorhabenstart kommt.

4.9. Mitarbeiter/innen des Projektteams würden gerne ein Unternehmen ausgründen und u. a. nach Ablauf des Vorhabens auch die Projektergebnisse wirtschaftlich verwerten. Dürfen wir mit der Ausgründung einen Optionsvertrag über die spätere Übertragung der Schutzrechte abschließen?

Das Vorhaben muss über die gesamte Laufzeit verwertungsoffen bleiben. Deshalb dürfen während der Laufzeit keinerlei Vereinbarungen oder Verträge mit möglichen Verwerterinnen / Verwertern oder Anwenderinnen / Anwendern geschlossen werden. Ist eine vorzeitige Verwertung dringend gewünscht, muss der Projektträger umgehend informiert werden, da dann die Vermutung naheliegt, dass der Zuwendungszweck der Förderung bereits erfüllt ist. Nach einer entsprechenden Prüfung muss das Vorhaben dann ggf. vorzeitig (unter Umständen auch rückwirkend) beendet werden.

4.10. Wir haben vor der Durchführung unseres Vorhabens als Ergebnis eines anderen Projekts Schutzrechte angemeldet. Inhalte dieser Schutzrechte werden im Rahmen des Vorhabens verwendet. Nun hat ein Unternehmen Interesse an Lizenzen für die Schutzrechte. Dürfen wir die Schutzrechte während der Laufzeit unseres Vorhabens an Dritte lizenzieren, da sie nicht im Rahmen des Vorhabens angemeldet wurden?

Da die Prototypenförderung Forschungsergebnisse der Vorläuferforschung voraussetzt, müssen auch Schutzrechte, die diese Ergebnisse der Findungsphase betreffen (u. a. sogenannte Basispatente), vollständig bei der antragstellenden Einrichtung bzw. während der Laufzeit bei der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger liegen. Schließlich bilden diese Schutzrechte die Grundlage oder zumindest einen Teil der Grundlage für die spätere Verwertung der Ergebnisse aus dem Vorhaben.

4.11. Wir planen eine Verwertung unserer Vorhabenergebnisse über den Verkauf von Software-Lizenzen. Ist dies als Verwertungsstrategie nach Abschluss des Vorhabens möglich?

Ja, es ist möglich, eine Software zu entwickeln und nach Abschluss des Vorhabens über Software Lizenzen zu verwerten.